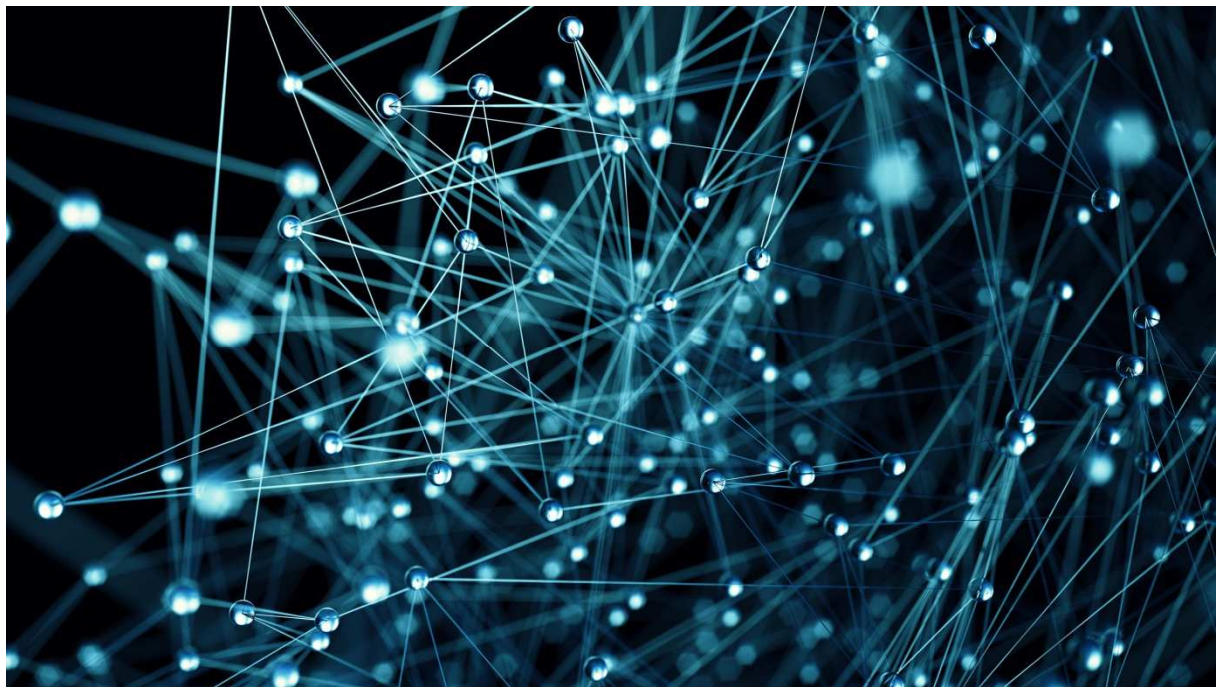




Geschäftsordnung des

Bildungsbeirates

Landkreis Günzburg



Inhalt

§1 Ziele und Aufgaben	3
(1) Ziele des Bildungsbeirates.....	3
(2) Aufgaben.....	3
(3) Strukturelle Anbindung.....	4
§ 2 Zusammensetzung.....	4
§ 3 Geschäftsgang	6
(1) Abgabe von Empfehlungen.....	6
(2) Öffentliche Sitzungen.....	6
(3) Einberufung und Ladung	7
(4) Tagesordnung	7
(5) Aufträge durch Kreistag oder Kreisausschüsse	7
(6) Anträge durch Bildungsakteure und Bürgerschaft	8
(7) Beschlussfähigkeit.....	8
(8) Beratung.....	8
(9) Einberufung von operativen Gremien, wie Fachgruppen	8
(10) Abstimmung	8
§ 4 Selbstverpflichtung	9
§ 5 Aufwandsentschädigung	9
§6 Bildungsbüro.....	10
§7 Inkrafttreten.....	10

§1 Ziele und Aufgaben

(1) Ziele des Bildungsbeirates

Das Ziel des Bildungsbeirates ist es, die Bildungslandschaft im Rahmen eines Kommunalen Datenbasierten Bildungsmanagements (DKBM) stetig fortzuentwickeln. Der Bildungsbeirat bündelt die Kompetenzen seiner Mitglieder. Er begleitet und steuert die Bildungsregion Landkreis Günzburg. Die unterschiedlichen Kenntnisse seiner Mitglieder ermöglichen einen umfassenden Blick auf die Bildungslandschaft. Er erkennt aktuelle wie grundsätzliche Herausforderungen und entwickelt Lösungsansätze für die regionale Bildungslandschaft. Ein wichtiges Ziel ist, eine Vernetzung zwischen den Bildungseinrichtungen und Bildungsakteuren zu schaffen sowie zu verstetigen. Ziel ist ein offen geführter Diskurs über zentrale bildungspolitische Fragestellungen innerhalb des Landkreises Günzburg. Der Bildungsbeirat verfolgt nicht das Ziel, vorhandene Kooperationsstrukturen zu ersetzen oder in Konkurrenz zu bestehenden Gremien bzw. institutionalisierten Stellen zu treten, sondern übergreifende Bildungsthemen auf effiziente Weise zu verbinden und mit Fachexpertisen zu qualifizieren. Insofern ist er ein anschlussfähiges Steuerungsinstrument an die gewachsene lokale Bildungslandschaft.

(2) Aufgaben

- Steuerung und fachliche Begleitung des DKBMs in der Bildungsregion Landkreis Günzburg
- Formulierung von regionalen Bildungszielen
- Entwicklung, Begleitung und Evaluierung der strategischen Zielsetzungen
- Bewertung und Diskussion über Bildungsfragen, Bildungsprojekte und bildungspolitische Ausrichtungen
- Beratung der Kreisgremien
- Weiterleitung von Empfehlungen hinsichtlich der Bildungslandschaft an die entsprechenden Kreisgremien des Landkreises Günzburg
- Stellungnahmen zu Bildungsthemen auf Anfrage
- Diskussion und Beratung über bildungsrelevante Daten
- Zusammenarbeit mit dem örtlichen Bildungsmonitoring
- Organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung der Bildungsregion Landkreis Günzburg
- Kommunikation der eigenen Arbeitsergebnisse nach innen und außen
- Weitergabe von Empfehlungen an die entsprechenden Kreisgremien

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben beachtet der Bildungsbeirat Querschnitt relevante Aspekte, wie den demographischen Wandel und die Gleichstellung von Frau und Mann.

(3) Strukturelle Anbindung

Der Bildungsbeirat hat eine Schnittstellenfunktion zwischen Bildungsakteuren und Kreispolitik.

§ 2 Zusammensetzung

Den Vorsitz im Bildungsbeirat hat der jeweilige Landrat/die jeweilige Landrätin des Landkreises Günzburg inne. Er benennt einen Vertreter/eine Vertreterin.

Der Bildungsbeirat des Landkreises Günzburg setzt sich neben dem/der Vorsitzenden aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Je einem/r Vertreter/in der Fraktionen des Kreistages
- Einem/r Vertreter/in der Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Günzburg
- Einem/r Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes, als Vertretung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Günzburg
- Einem/r Vertreter/in der Realschulen im Landkreis Günzburg
- Einem/r Vertreter/in der Gymnasien im Landkreis Günzburg
- Einem/r Vertreter/in der beruflichen Schulen im Landkreis Günzburg
- Einem/r Vertreter/in der Berufsbildungswerke
- Einem/r Vertreter/in der Förderzentren
- Zwei Vertreter/innen der Kindertagesstätten (Kindergarten und Kinderkrippe sowie Kinderhort) im Landkreis Günzburg
- Der Fachberatung für Kindertagesstätten im Landkreis Günzburg
- Einem/r Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer
- Einem/r Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Günzburg
- Einem/r Vertreter/in der Agentur für Arbeit
- Einem/r Vertreter/in des Jobcenters
- Einem/r Vertreter/in des Regionalmarketing Günzburg GbR - Wirtschaft und Tourismus
- Einem/r Vertreter/in der Betreuungs- und Seniorenfachstelle
- Einem/r Vertreter/in des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

- Einem/r Vertreter/in der Familienbildung/ der Familienstützpunkte
- Einem/r Vertreter/in der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion
- Einem/r Vertreter/in der Freiwilligenagentur
- Einem/r Vertreter/in der Volkshochschulen im Landkreis Günzburg
- Einem/r Vertreter/in der anerkannten Bildungsträger im Landkreis Günzburg
- Dem/Der Beauftragte/n für Familie, Integration und Demographie
- Dem Geschäftsbereichsleiter Soziales und Kommunales im Landratsamt Günzburg
- Dem Kämmerer des Landkreises Günzburg
- Der Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte
- Einem/r Vertreter/in der Kommunalen Jugendarbeit
- Einem/r Vertreter/in der Verbandsjugendarbeit
- Der Geschäftsstelle Bildungsbüro (nicht stimmberechtigt, führt die Niederschrift)

Die entsendenden Stellen bzw. Institutionen benennen die zu entsendenden Mitglieder sowie je eine/n Stellvertreter/in namentlich.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden entsprechend der Kommunalwahlzeit nach Art. 23 Abs. 1 GLKrWG (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) jeweils im Rhythmus von grundsätzlich sechs Jahren bestellt. Jede Mitgliedschaft beginnt demnach ab der jeweiligen Bestellung des Mitglieds, frühestens jedoch ab dem der Wahl folgenden 1. Mai. Jede Mitgliedschaft endet zu dem der anschließenden Wahl folgenden 1. Mai. Nach Kommunalwahlen werden die Vertreter der Fraktionen im Kreistag durch einen Beschluss des Kreistags neu bestellt. Der/Die Vertreter/in der Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Günzburg soll nach Kommunalwahlen in einer Sitzung des Kreisverbands Günzburg des Bayerischen Gemeindetags (Bürgermeisterversammlung) bestellt werden. Die weiteren Mitglieder werden nach Kommunalwahlen auf Vorschlag der entsendenden Stellen bzw. Institutionen durch einen Beschluss des Kreistags bestellt. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle von Neuwahlen (Art. 23 Abs. 2 GLKrWG), jedoch unter entsprechender Anwendung des Art. 23 Abs. 2 GLKrWG für die Dauer der Mitgliedschaft im Bildungsbeirat.

Für die Mitglieder des Bildungsbeirats und für deren Stellvertreter/innen, die gemäß der Geschäftsordnung des Bildungsbeirates Landkreis Günzburg in der Fassung vom 25.10.2016 gewählt bzw. bestellt waren, gelten folgende Besonderheiten: Die Mitgliedschaft dieser Mitglieder und Stellvertreter/innen endet mit der Bestellung des/r jeweiligen Nachfolgers/in nach der vorliegenden Geschäftsordnung des Bildungsbeirates Landkreis Günzburg in der Fassung vom 16.07.2020. Soweit dasselbe Mitglied oder derselbe/dieselbe Stellvertreter/in nach den

Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung des Bildungsbeirates Landkreis Günzburg in der Fassung vom 16.07.2020 erneut bestellt wird, richtet sich deren Mitgliedschaft fortan allein nach der vorliegenden Geschäftsordnung des Bildungsbeirates Landkreis Günzburg in der Fassung vom 16.07.2020.

Wenn ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in den Bildungsbeirat vor Ablauf der sechs Jahre verlassen muss, ist hierfür ein triftiger Grund erforderlich, der dem Bildungsbeirat und dem Bildungsbüro mitzuteilen ist. Die jeweilige Stelle bzw. Institution des Ausscheidenden muss eine/n Nachfolger/in benennen. Für die Bestellung der Nachfolger/in gelten die oben genannten Bestimmungen entsprechend.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Verhinderung geht das Stimmrecht auf den Stellvertreter über. Zusätzlich zu den festen Mitgliedern können themenbezogenen Experten ohne Stimmrecht zu bestimmten Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 3 Geschäftsgang

(1) Abgabe von Empfehlungen

Der Bildungsbeirat soll eine grundlegende Strategie für die kommunale Bildungslandschaft entwickeln. In diesem Zusammenhang berät er über aktuelle Themenfelder und Herausforderungen im Bereich Bildung. Die hier entwickelten Lösungsansätze können den zuständigen Ausschüssen des Kreistages empfohlen werden.

Entscheidungen, Stellungnahmen sowie Handlungsempfehlungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und gleichzeitig dem Einvernehmen aller Mitglieder, die die Institutionen vertreten, welche von der Umsetzung betroffen sein können. Arbeitsgrundlage bilden Fachexpertise und Datenquellen des Bildungsmonitorings.

(2) Öffentliche Sitzungen

Die Sitzungen des Bildungsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Soll die Sitzung oder ein Teil der Sitzung nicht öffentlich stattfinden, muss hierzu ein schriftlicher Antrag 14 Tage vor dem Sitzungstermin an das Bildungsbüro gehen. In der Sitzung wird über die Öffentlichkeit der Sitzung oder des Teils der Sitzung entschieden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(3) Einberufung und Ladung

Der/Die Vorsitzende/r beruft den Bildungsbeirat mindestens zweimal im Jahr ein. Bei Bedarf ist es möglich eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies unter Benennung des Beratungsgegenstandes beantragen.

Eingeladen werden die Mitglieder des Bildungsbeirates durch das Bildungsbüro. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung mit Tagesordnung übersandt werden. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage möglich. Die Ladung erfolgt auf elektronischem Weg.

(4) Tagesordnung

Die Tagesordnung der Sitzungen des Bildungsbeirates wird durch das Bildungsbüro in Absprache mit dem/der Vorsitzenden vorbereitet. Die Tagesordnung ist Teil der Einladung.

Die Sitzungen des Bildungsbeirates haben in der Regel folgenden Ablauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beratung und Beschluss über die Tagesordnungspunkte
4. Sonstiges
5. Schließung der Sitzung

In Ausnahmefällen kann der Geschäftsgang abweichen.

Anträge der Mitglieder des Bildungsbeirats müssen mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg im Bildungsbüro eingegangen sein. Später eingehende Anträge der Mitglieder des Bildungsbeirats werden in der jeweiligen Sitzung nur berücksichtigt, wenn sämtliche Mitglieder und der/die Vorsitzende in der Sitzung anwesend sind und dies einstimmig beschließen. Andernfalls kann der später eingegangene Antrag erst in der darauffolgenden Sitzung des Bildungsbeirats behandelt werden.

(5) Aufträge durch Kreistag oder Kreisausschüsse

Die Kreisgremien haben die Möglichkeit dem Bildungsbeirat Aufträge zu erteilen. Diese Aufträge werden über das Bildungsbüro in den Bildungsbeirat eingebracht. Dort wird über die Behandlung der Aufträge beraten. Je nach Art, Thema, Dringlichkeit, finanziellen und zeitlichen Ressourcen werden die Aufträge bearbeitet. Anschließend erfolgt eine Rückmeldung über die Ergebnisse der bearbeiteten Aufträge an die Kreisgremien.

(6) Anträge durch Bildungsakteure und Bürgerschaft

An den Bildungsbeirat können auch von Seiten der Bildungsakteure sowie Bürger/innen Anträge gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder elektronisch im Bildungsbüro eingegangen sein. Das Bildungsbüro nimmt zum Antrag Stellung, besonders unter Einbeziehung des Bildungsmonitorings. Der Antrag wird mit der Stellungnahme des Bildungsbüros in die Sitzung des Bildungsbeirats aufgenommen. Der Bildungsbeirat entscheidet in der Sitzung über die weitere Behandlung des Antrags. Über Anträge seitens der Bildungsakteure bzw. Bürger/innen, die kürzer als vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung eingehen, setzt das Bildungsbüro den Bildungsbeirat in der jeweiligen Sitzung in Kenntnis ohne eine eigene Stellungnahme abzugeben.

(7) Beschlussfähigkeit

Der Bildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Mehrheit der Beiratsmitglieder anwesend ist.

(8) Beratung

Der Bildungsbeirat darf sich durch externe Personen während der Sitzung beraten lassen. Die externen Personen haben ein Rederecht, wenn der/die Vorsitzende ihnen das Wort erteilt. Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der/die Vorsitzende das Wort entziehen.

(9) Einberufung von operativen Gremien, wie Fachgruppen

Um bestimmte Themenstellungen detaillierter zu bearbeiten, kann der Bildungsbeirat Fachgruppen einberufen. Der Bildungsbeirat erteilt der jeweils einberufenen Fachgruppe einen Auftrag, über dessen Ergebnis wiederum eine Rückmeldung an den Bildungsbeirat erfolgen muss. Die Fachgruppen bestehen zeitlich und thematisch begrenzt. Über die Größe und Zusammensetzung der Fachgruppen entscheidet der Bildungsbeirat in Absprache mit dem Bildungsbüro im jeweiligen Einzelfall nach sachlichen Gesichtspunkten.

(10) Abstimmung

Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

2. Weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben

3. Zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziff. 1 oder 2 fallen. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem/der Vorsitzenden zu wiederholen. Es wird grundsätzlich durch Handaufhebung abgestimmt. Die Stimmzählung ist durch den/die Vorsitzende/n vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Bildungsbüro bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 4 Selbstverpflichtung

Die Mitglieder des Bildungsbeirates sowie deren Stellvertreter/innen unterstützen das Bildungsbüro, besonders bei der Umsetzung der verabschiedeten Handlungsempfehlungen. Sie wirken im Rahmen ihrer Kompetenzen und den ihrer Stelle bzw. Institution zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Arbeit im Bildungsbeirat mit. Sie verpflichten sich zusätzlich, die Ergebnisse des Bildungsbeirates zeitnah in ihre eigene Stelle bzw. Institution zu tragen.

§ 5 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Bildungsbeirates und sonstige beigezogene Sachverständige oder ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts und der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger des Landkreises Günzburg (Art. 14a LKrO). Ein Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, soweit dem jeweiligen Mitglied bereits nach anderen Vorschriften ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung zusteht.

2. Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierfür durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§6 Bildungsbüro

Das Bildungsbüro Landkreises Günzburg vertritt die Arbeit sowie die Ergebnisse des Bildungsbeirates nach außen und bildet die Schnittstelle zwischen dem Bildungsbeirat, den Bildungsakteuren, den Kreisgremien sowie der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger).

Das Bildungsbüro koordiniert die Fachgruppen und Handlungsempfehlungen des Bildungsbeirates. Es bereitet die Sitzungen vor und nach.

Das Bildungsbüro ist Ansprechpartner für alle Angelegenheiten, die den Bildungsbereich betreffen. Die Weiterreichung der Anfragen und Stellungnahmen des Bildungsbeirates laufen ebenfalls über das Bildungsbüro. Die entwickelten Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen werden durch das Bildungsbüro begleitet und evaluiert.

Das Bildungsbüro ist verantwortlich für das Bildungsmarketing bzw. die Öffentlichkeitsarbeit.

§7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 17.07.2020 in Kraft. Sie wurde durch den Bildungsbeirat einstimmig beschlossen.

Günzburg, den 17. Juli 2020

Dr. Hans Reichhart

Landrat